



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 06 vom 18. März 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Vereinfachte Umlegung Nr. 11 – Mühlenstraße, F-, Ord-Nr. 1 und 2
Öffentliche Bekanntmachung	1	Vereinfachte Umlegung Nr. 13 – Mühlenstraße, H-, Ord-Nr. 1 und 2
Öffentliche Bekanntmachung	2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Öffentliche Bekanntmachung	2	Bekanntmachung der Deichschauen 2011

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Vereinfachte Umlegung Nr. 11 – Mühlenstraße, F-, Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt:

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr. 11- Mühlenstraße, F- vom 27.01.2010

zu Ord.-Nr. 1 und  
zu Ord – Nr. 2

ist am 18.02.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des

Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückestraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 08. März 2011

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Vereinfachte Umlegung Nr. 13 – Mühlenstraße, H-, Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt:

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr. 13 – Mühlenstraße, H- vom 27.01.2010

zu Ord.-Nr. 1 und  
zu Ord – Nr. 2

ist am 08.02.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückestraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 08. März 2011

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 4. März 2011**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 22.05.2011, im Stadtteil Osterath von 12.00 bis 17.00 Uhr,

geöffnet sein.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 21.05.2011 in Kraft. Sie tritt am 23.05.2011 außer Kraft.

Meerbusch, den 4. März 2011

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

Die diesjährigen Deichschau im Stadtgebiet Meerbusch gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

04.05.2011 Deichverband Meerbusch-Lank  
Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: Parkplatz Haus Wellen in  
Langst-Kierst, Zur Rheinfähre 6

11.05.2011 Deichverband Neue-Deichschau-Heerdt  
Beginn: 9.00 Uhr  
Treffpunkt: Meerbusch, Parkplatz  
Modellflugplatz, Rhein-km 751,3

Die Termine werden hiermit gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 09.03.2011  
Im Auftrag

gez.

Franzen